

**Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von
Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen
Menschen und Geflüchteten in städtischen Unterkünften in der
Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025**

Aufgrund von

- §§ 7 u. 8. i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung.
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a).
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung.
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in der Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Herzogenrath betreibt zur vorübergehenden Unterbringung

- von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93)) in der jeweils geltenden Fassung
- von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
- von abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und
- von Wohnungslosen bzw. Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528)) in der jeweils geltenden Fassung

Übergangsheime und Wohnungslosen- bzw. Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Herzogenrath kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einer Unterkunft zugewiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Zuweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Zugewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Stadt Herzogenrath entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Obdach/Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.

(4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- bei Missachtung des Hausfriedens oder bei schwerem oder bei wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden
- bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Wochen ohne vorherige Abmeldung beim A 50 Sozialamt. Die Abwesenheit gilt als Auszug.
- bei Gewaltandrohung oder –ausführung gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung oder Bewohnenden

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Stadt oder – ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

- sich die zugewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat oder
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss oder
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird oder

- der Zugewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder
- Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.

(6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- die Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung widerrufen wird oder
- das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
- der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden.

Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung. Die Stadt Herzogenrath entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

§ 3

Hausordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Unterkünften eine Hausordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 2. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

(3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S. d. § 1 Abs. 2 benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Herzogenrath.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach den in der Gebührenkalkulation ermittelten Durchschnittswerten. Die Gebühren werden pro Monat und pro nutzungsberechtigter/m Bewohner/in nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

(2) Das Gebührenverzeichnis wird einmal jährlich auf Grundlage der für das entsprechende Kalenderjahr ermittelten Gebührenkalkulation erstellt.

(3) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromverbrauchskosten in den Unterkünften nicht zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale pro Person und Monat nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 6

Gebühren in Sonderfällen

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in Unterkünften, die nicht zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 1 dieser Satzung zählen, wie Notquartiere, Pensionen, Hotels, Zuweisung in Privatwohnungen etc., sind die unterzubringenden Personen verpflichtet, die dadurch tatsächlichen anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadt Herzogenrath zu entrichten. Wird eine Unterkunft im Laufe eines Monats zugewiesen oder bezogen, so ist die Gebühr für die restlichen Tage des Monats sofort fällig.

§ 8

Härteklausel

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren für die vor die Benutzung der Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 18.12.1990 und die Neufassung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Menschen in städtischen Obdachlosenunterkünften in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2001 treten am 31.12.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Menschen und Geflüchteten in städtischen Unterkünften in der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.12.2025

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage 01 zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren
für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Menschen und Geflüchteten in
städtischen Unterkünften in der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025

Gebührenfestsetzung	Je Bewohnenden/mtl.
Grundgebühr	168,- €
Betriebskosten	33,-€
Heizkosten	12,-€
Strompauschale	18,-€
Gesamtgebühr	231,-€